

Synopse zur Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
<p>I. Inhalt und Zweck</p> <p>Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, denen im Landkreis Teltow-Fläming Hilfe zur Erziehung in Form der Gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, der Heimerziehung sowie Eingliederungshilfe in einer Einrichtung (§§ 19, 34, 35, 35a Abs.2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs.1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.</p> <p>Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Unterhalt (sog. Nebenleistungen) gewährt werden.</p> <p>Mit der Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen soll ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen werden.</p> <p>Die Nebenleistungen werden auf Antrag der Jugendhilfeeinrichtung grundsätzlich bis zur Höhe der in dieser Richtlinie genannten Höchstbeträge gewährt. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Ermessensrichtlinie, die es immer zulässt, bei der Entscheidung auf die Besonderheit des Einzelfalles abzustellen.</p>	<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die in einer Einrichtung im Landkreises Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 13 Abs. 3, 21, 19, 34 bis 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41 oder § 42 SGB VIII geleistet wird.</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag, bis zur Höhe der in dieser Richtlinie festgelegten Höchstbeträge, gewährt, mit Ausnahme von Geburtstags- und Weihnachtsgeld, Taschen- und Bekleidungsgeld. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen.</p> <p>Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen. Die Originalbelege sind mit der Abrechnung beizufügen. Für Geburtstags-, Weihnachts-, Taschengeld und Bekleidung genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.</p>	<p>In begründeten Ausnahmefällen sollen weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese Bestandteil der Hilfeplanung sein und mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein und. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.</p>

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
<p>II. Definition von Nebenleistungen Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.</p> <p>Die einmalige Leistung wird als Beihilfe und Zuschuss gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder ein Teil (Zuschuss) übernommen werden. Nebenleistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Die Ausgaben der einmaligen Beihilfen sind nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.</p>	<p>1. Definition von Nebenleistungen Nebenleistungen sind einmalige Leistungen zum Unterhalt, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im vor hinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.</p> <p>Die einmalige Leistung wird als Beihilfe und Zuschuss gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder ein Teil (Zuschuss) übernommen werden. Mit der Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen soll ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen werden.</p>	
<p>III. Nebenleistungen</p> <p>1. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 34,00 € pro Monat abgedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 € pro Tag gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch den Sozialpädagogischen Dienst befürwortet wurde.</p> <p>Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.</p>	<p>1.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 34,00 € pro Monat abgedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 € pro Tag gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch den Sozialpädagogischen Dienst befürwortet wurde.</p> <p>Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.</p>	

Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008	Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012	Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011
<p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerenbekleidung 120,00 € (wenn ein Kind/Jugendliche während der Hilfestellung selbst Mutter eines Kindes wird) - Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt 100,00 € (sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) - Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 € (sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) <p>2. Besondere Anlässe</p> <p>a) Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe Das Amt für Jugend und Soziales gewährt pro Kind im Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtstagsbeihilfe: 30,00 € • Weihnachtsbeihilfe: 30,00 € <p>Die Auszahlung der Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfen erfolgt entsprechend der Rechnungslegung des Unterbringungsträgers.</p> <p>b) Persönliche Anlässe</p> <p>Die Einrichtung hat im Vorfeld der folgend genannten persönlichen Anlässe die Mittel der Bekleidungshilfe auch im Hinblick auf den persönlichen Anlass zu verwenden.</p> <p>Auf Antrag werden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschulung 120,00 € - Kommunion/Konfirmation/Jugendweihe 128,00 € <p>Zuwendungen, die durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark, den in ihrem Gebiet lebenden Eltern bzw. einem Elternteil aus Anlass der Einschulung gewährt werden, werden von der Einschulungsbeihilfe nach dieser Richtlinie in Abzug gebracht.</p>	<p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerenbekleidung 120,00 € (wenn ein Kind/Jugendliche während der Hilfestellung selbst Mutter eines Kindes wird) - Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt 100,00 € (sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) - Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 € (sofern keine Leistung nach dem SGB II besteht) <p>1.2 Besondere Anlässe</p> <p>a) Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe Das Jugendamt gewährt pro Kind im Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtstagsbeihilfe 30,00 € - Weihnachtsbeihilfe 30,00 € <p>b) Persönliche Anlässe</p> <p>Die Einrichtung hat im Vorfeld der folgend genannten persönlichen Anlässe die Mittel der Bekleidungshilfe auch im Hinblick auf den persönlichen Anlass zu verwenden.</p> <p>Auf Antrag werden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschulung 120,00 € - Kommunion/Konfirmation/Jugendweihe 128,00 € - Taufe 50,00 € 	

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
	<p>c) Berufsstart</p> <p>Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.</p>	<p>Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.</p>
<p>3. Klassenfahrt/Kita – Abschlussfahrt (pro Jahr) gemäß der von der Schule/ Kita veranschlagten Kosten</p>	<p>1.3 Kita- und Schulfahrten</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt/Kita – Abschlussfahrt/ im Jahr werden bis max. 200 € übernommen. Für Kinder und Jugendliche in Förderschulen können halbjährlich die Kosten für Tagesfahrten der Schule abgerechnet werden.</p>	
<p>4. Ferienmaßnahmen/Ausbildungsabschlussfahrten (formloser Antrag) 155,00 €</p>	<p>1.4 Ferienmaßnahmen</p> <p>Für Ferienmaßnahmen/Ausbildungsabschlussfahrten wird auf Antrag ein Zuschuss bis 155,00 € pro Jahr gewährt. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Entgeltsatz zu finanzieren.</p>	
<p>5. Familienheimfahrten</p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für max. 2 Heimfahrten pro Monat gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel, unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist</p>	<p>1.5 Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten</p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten des Kindes oder Jugendlichen sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für max. 2 Heimfahrten pro Monat gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel, unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim</p>	<p>Familienheimfahrten sind Fahrten des Kindes oder Jugendlichen sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Großeltern, Geschwister, Freunden). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren.</p>

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
<p>beim Amt für Jugend und Soziales ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.</p> <p>Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe. Ist eine Begleitung des Kindes bei Hilfefahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet.</p>	<p>Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.</p> <p>Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe. Ist eine Begleitung des Kindes durch Erzieher der Einrichtungen bei Fahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass hierunter keine Fahrtkosten fallen, die einem Elternteil für die Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen. Diese Belastungen haben die Umgangsberechtigten im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder allein aufzubringen.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten umgangsberechtigte Eltern Fahrtkosten zum Kind vom Jobcenter erstattet. In diesem Zusammenhang können auch die Fahrtkosten des Kindes erstattet werden, wenn es vom umgangsberechtigten Elternteil abgeholt wird. Voraussetzung hierfür ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Der umgangsberechtigte Elternteil kann den Antrag auf Fahrtkostenerstattung auch dann für das Kind beim Jobcenter stellen, wenn er nicht sorgeberechtigt ist.</p>	
<p>6. Beihilfen bei Beurlaubung</p> <p>Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages, die durch Auszahlung einer Betreuungsleistung nach den folgenden Festlegungen erfolgt: Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen. Die Aufwendungen für die vorübergehende Versorgung des zu betreuenden Kindes/Jugendlichen werden durch die Auszahlung der Betreuungsleistung sichergestellt.</p> <p>Bei Beurlaubung eines durch das Amt für Jugend und Soziales in eine Jugendhilfeeinrichtung eingewiesenen Kindes/Jugendlichen wird an die</p>	<p>1.6 Kosten bei Beurlaubung</p> <p>Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Urlaubsscheines.</p> <p>Grundsätzlich geklärt ist, dass § 39 SGB VIII nur die Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb des Elternhauses vorsieht. Reichen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der umgangsberechtigten Eltern also nicht aus, um während der Beurlaubung auch den Lebensunterhalt des Kindes zu decken, oder beziehen die umgangsberechtigten Eltern bereits Leistungen.</p>	<p>Grundsätzlich geklärt ist, dass § 39 SGB VIII nur die Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb des Elternhauses vorsieht. Reichen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der umgangsberechtigten Eltern nicht aus, um während der Beurlaubung auch den Lebensunterhalt des Kindes zu decken, oder beziehen die umgangsberechtigten Eltern bereits Leistungen.</p>

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
<p>Eltern eine Verpflegungspauschale wie folgt gezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3 Tagen durch die Jugendhilfeeinrichtung, entsprechend der für die Einrichtung festgelegten Verpflegungspauschale (Kosten für Lebensmittel) • ab dem 4. Tag der Beurlaubung durch das Amt für Jugend und Soziales <p>- nach Vorlage des Urlaubsscheines - eine tägliche Betreuungsleistung - nach § 94 Absatz 4 SGB VIII.</p> <p>Der 1. und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gewertet. Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.</p>	<p>nach dem SGB II, sind diese auf eine Antragstellung beim Jobcenter hinzuweisen.</p>	
<p>7. Fahrzeuge</p> <p>Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildungs- und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.</p>	<p>1.7 Fahrzeuge/ Führerschein</p> <p>Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt.</p> <p>Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildungs- und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 50%, jedoch höchstens 750,00 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>	<p>Der Zuschuss beträgt 50%, jedoch höchstens 750,00 € der zum Erwerb <u>des Führerscheines</u> tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
<p>8. Hilfen zur Verselbstständigung</p> <p>Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet. Für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar kann dem Jugendlichen oder den jungen Volljährigen ein Zuschuss in Höhe von 1.023,00 Euro gewährt werden. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.</p> <p>Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>	<p>1.8 Hilfen zur Verselbstständigung</p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt, z.B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar und ggf. zu zahlende Mietkaution ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.</p> <p>Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>	<p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt, z.B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden.</p>
<p>9. Beihilfen für Berufsstart</p> <p>Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung sowie für eine notwendige Grundausstattung kann beim Berufsstart/Ausbildungsbeginn - einzelfallabhängig - einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes bzw. der Bundesagentur für Arbeit besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.</p>	<p>(bereits unter Pkt. 1.2)</p>	
<p>10. Beihilfen für Lernmittel</p> <p>Das Amt für Jugend und Soziales übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 ABI. MBlS 1997 S.202) kostenlos bereitgestellt werden, im Kostensatz berücksichtigt sind. Finanzielle Zuschüsse für die Finanzierung einer privaten Lehrausbildung werden nicht gewährt.</p>	<p>1.9 Beihilfen für Lernmittel</p> <p>Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 ABI. MBlS 1997 S.202) kostenlos bereitgestellt werden, im Kostensatz berücksichtigt sind.</p> <p>Finanzielle Zuschüsse für die Finanzierung einer privaten Lehrausbildung werden nicht gewährt.</p>	

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>														
	<p>1.10 Taschengeld (Barbetrag)</p> <p>Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.</p> <table border="1" data-bbox="801 427 1451 853"> <thead> <tr> <th>Alter in Jahren</th> <th>Taschengeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-6</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td>7-10</td> <td>7 €</td> </tr> <tr> <td>11-12</td> <td>10 €</td> </tr> <tr> <td>13-14</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td>15-17</td> <td>25 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 18</td> <td>50 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 € wenn der junge Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sekundarstufe II besucht, - an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder - sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist. 	Alter in Jahren	Taschengeld	0-6	0 €	7-10	7 €	11-12	10 €	13-14	15 €	15-17	25 €	Ab 18	50 €	
Alter in Jahren	Taschengeld															
0-6	0 €															
7-10	7 €															
11-12	10 €															
13-14	15 €															
15-17	25 €															
Ab 18	50 €															
	<p>1.11 Elternbeiträge für Kita/Hort</p> <p>Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.</p>															

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
	<p>1.12 Sonstiges</p> <p>Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke (z.B. auch Gesundheitspass) können einmalig bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>	<p>Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z.B. auch Gesundheitspass) können einmalig bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>
<p>11. Beihilfen für medizinische Leistungen a) ärztliche Behandlung Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtung haben gemäß § 40 SGB VIII Anspruch auf Krankenhilfe im erforderlichen Umfang.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p> <p>Es wird empfohlen, ein Nachweisheft über die geleisteten Zuzahlungen zu führen. (Nach § 62 GMG sind Zuzahlungen bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen während eines Kalenderjahres zu leisten. Die Belastungsgrenze für chronisch Kranke beträgt 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen. Wer zum Personenkreis der chronisch Kranken gehört, legt die zuständige Krankenkasse fest.)</p>	<p>II. Krankenhilfe 2.1 ärztliche Behandlung Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtung haben gemäß § 40 SGB VIII Anspruch auf Krankenhilfe im erforderlichen Umfang.</p> <p>Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen, wenn die gesetzliche Krankenversicherung zwar Leistungen erbringt, weil diese im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen sind und eine medizinische Notwendigkeit für eine Behandlung besteht, für die der Versicherte aber nach den krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen einen Eigenanteil zu tragen hat.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p> <p>Es wird empfohlen, ein Nachweisheft über die geleisteten Zuzahlungen zu führen. (Nach § 62 GMG sind Zuzahlungen bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen während eines Kalenderjahres zu leisten. Die Belastungsgrenze für chronisch Kranke beträgt 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen. Wer zum Personenkreis der chronisch Kranken gehört, legt die zuständige Krankenkasse fest.)</p>	

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
<p>b) kieferorthopädische Behandlung Das Amt für Jugend und Soziales trägt für den Zeitraum der Hilfgewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung.</p> <p>Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p> <p>Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Amtes für Jugend und Soziales und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.</p>	<p>2.2 kieferorthopädische Behandlung Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfgewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung, sofern die Notwendigkeit vorab durch den zahnärztlichen Dienst bestätigt wurde.</p> <p>Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt sowie an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p> <p>Die Einrichtung, die das Kind/ den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.</p>	<p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfgewährung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung.</p>
<p>c) Sehhilfen/Brillen Die Kosten für Brillen und Sehhilfen werden unter den Voraussetzungen übernommen, dass die erstmalige Verordnung einer Brille durch einen Augenarzt erfolgt ist.</p> <p>Kosten für Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nur bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien, nach vorheriger Antragstellung und Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers, bis zur Höhe der kostengünstigsten Ausführung, übernommen.</p> <p>Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist, bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden. Für Brillengestelle werden die Kosten nur bis zu einer Höhe von 30,00 EUR übernommen.</p>	<p>2.3 Sehhilfen/Brillen Die Kosten für Brillen und Sehhilfen werden unter den Voraussetzungen übernommen, dass die erstmalige Verordnung einer Brille durch einen Augenarzt erfolgt ist.</p> <p>Kosten für Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nur bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien, nach vorheriger Antragstellung und Vorlage eines Kostenvoranschlages des zuständigen Optikers, bis zur Höhe der kostengünstigsten Ausführung, übernommen.</p> <p>Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist, bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden. Für Brillengestelle werden die Kosten bis zu einer Höhe von 30,00 EUR übernommen.</p>	<p>Ergänzung: <i>Vor einer Übernahme von Kosten für Brillen und Sehhilfen ist nachzuweisen, ob und ggf. in welchem Umfang die gesetzliche Krankenversicherung Leistungen übernimmt. Besteht keine oder nur eine teilweise Leistungspflicht der Krankenkasse werden Kosten unter der Voraussetzung übernommen, dass die erstmalige Verordnung einer Brille durch den Augenarzt erfolgt.</i></p>

<p>Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.09.2008</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) ab 01.01.2012</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung nach der Diskussion im UA-JHP am 11.10.2011</p>
	<p>2.4 Fahrtkosten</p> <p>Fahrtkosten zum Facharzt und zu verordneten Therapien, die im Rahmen von Hilfeplanung vereinbart wurden, werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreismäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>	
	<p>2.5 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet wurden und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>	
<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.12.1998 (Beschluss – Nr. 2/0084/98) und der Beschluss vom 24.10.2001 (Beschluss – Nr. 2-0620/01) Umstellung der festgelegten Nebenleistung in Euro-Beträge außer Kraft.</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 16.12.1998 (Vorlagennummer 2-0085/98), vom 19.09.2001 (Beschluss-Nr. 2-0590/01) Umstellung auf Euro-Beiträge sowie vom 17.09.2008 (Vorlagennummer 3-1412/08-II) außer Kraft.</p>	